

Liebe Unioner!

Kurz zum Sachverhalt: Es ging darum, dass ein Gästefan sich einer Personenkontrolle unterziehen musste. Hierbei handelte es sich um eine weibliche Person, die dann in einer Kabine auf Geheiß einer Polizeibeamtin ihre Kleidungsstücke ausziehen musste.

Das ging soweit, dass neben den oberen Bekleidungsstücken, die einzeln kontrolliert wurden, die Betroffene ihren BH nach oben umklappen und ihren Slip bis zu ihren Knien herunterziehen musste. Aber damit noch nicht genug. Überdies wurde von ihr verlangt, in diesem Zustand eine vollständige Körperdrehung zu vollführen. Dazu kam, dass die Kabine, in der die Betroffene sich aufhielt, zum Zeltinneren sogar zum Teil offen war, da es keine richtigen Türen oder Vorhänge gab. Die durchgeführte Kontrolle war negativ. Die Polizeibeamtin fand also nichts, was den Spielverlauf hätte gefährden oder stören können. Die Polizei begründete diese Art der Kontrolle, dass es um die Verhinderung von Ausschreitungen gehe, zu denen es bei einem früheren Spiel der beiden Mannschaften gekommen sei. Insbesondere sei es bei diesen Spielen neben den Ausschreitungen zu massivem Einsatz von Pyrotechnik gekommen.

Die Polizei rechtfertigte die Art der Kontrolle auch damit, dass es schon oft vorgekommen sei, dass Fans pyrotechnische Erzeugnisse im Intimbereich mit Heftpflaster festgeklebt hätten und dann im Stadion hervorholen würden. Und obwohl diese Betroffene - ein junger weiblicher Fan - nicht einmal objektiv Anhaltspunkte für das Mitführen von solchen Sachen geliefert hatte, rechtfertigte die Polizei ihr Vorgehen damit, dass gerade „unverdächtige“ Fans von sogenannten „Problemfans“ dazu eingesetzt würden, Gegenstände wie Waffen, Rauchpulver und Signalmunition ins Stadion zu schmuggeln. Als unverdächtig gelten nach der Diktion der Polizei in der Regel unscheinbare jüngere, ältere und insbesondere weibliche Personen. Es ist nun zwar so, dass nach dem Polizeirecht des jeweiligen Bundeslandes die Polizei zwar eine Person durchsuchen darf, wenn anzunehmen ist, dass die Person Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen. Diese Annahme muss sich aber auf objektiv beweisbare Tatsachen stützen und darf nicht nur subjektive Anhaltspunkte zur Grundlage haben.

Es muss zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Auffinden sicherzustellender Gegenstände bei derjenigen Person, die kontrolliert wird, vorhanden sein.

Insbesondere wegen einer möglichen Gefahr, die friedlichen Zuschauern durch einen Beschuss durch pyrotechnische Gegenstände drohe, habe hier das Grundrecht des weiblichen Fans auf Achtung der persönlichen Freiheit in dieser konkreten Situation zurücktreten müssen, so die Polizei. Die Betroffene, die das nicht akzeptieren wollte, klagte und musste in der ersten Instanz eine Niederlage hinnehmen. Dagegen wurde Berufung eingelegt, die dann auch letztendlich Erfolg hatte. In zweiter Instanz bewies das angerufene Gericht Sachverstand und stellte fest, dass die Möglichkeit des Einschmuggelns von Pyrotechnik und anderen gefährlichen Gegenständen bei jeder Großveranstaltung bestehe. Weiter meinte das Gericht, dass nicht alle Fans unter Generalverdacht gestellt werden dürfen. Grundsätzlich seien zwar schärfere Vorgehensweisen der Polizei erlaubt, jedoch dürfe es keine Prävention „um jeden Preis“ geben.

Das Gericht argumentierte, dass das Freilegen des Intimbereichs nur ausnahmsweise – etwa bei auffälligen Reaktionen der durchsuchten Person oder bei besonderer Beschaffenheit von Unterwäsche (z. B. Push Up BH) - zulässig ist und dann unter größtmöglicher Schonung der Intimsphäre durchzuführen ist. Im vorliegenden Fall bestätigte das Gericht letztlich, dass hier für die Betroffene ein schwerwiegender Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht und in die Menschenwürde vorlag und wies die durchgeführte Maßnahme der Polizei als unzulässig zurück.

Ich hoffe, dass Ihr vor solch unangenehmen Kontrollen verschont bleibt.

Eisern Union

Dirk Gräning